- Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 2/Jänner 2008 (Versand: 21. Jänner 2008)

A - DSK-Entscheidungen

Die Datenschutzkommission möchte auf folgende ihrer Entscheidungen, die kürzlich in die DSK-Entscheidungsdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes aufgenommen worden sind, hinweisen:

---

1. Bescheid sonstiger GZ: K073.028/0004-DSK/2007 vom 10. 8. 2007

Antrag auf Vollstreckung eines Feststellungsbescheids der DSK unzulässig (Zurückweisung) Der Antragsteller hatte erfolgreich (Bescheid der DSK vom 23. 5. 2007, GZ: K121.259/0013- DSK/2007, DSK-Datenpost 4/2007, A 1.) gegen das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wegen unzureichender Auskunftserteilung Beschwerde geführt; die DSK hatte in ihrem Bescheid entsprechende Rechtsverletzungen festgestellt. Nunmehr beantragte der (damalige) Beschwerdeführer mit der Behauptung, das Auskunftsbegehren sei entgegen dem Spruch der DSK immer noch nicht vollständig erfüllt, die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens gegen das BMF (gemäß der im Bescheid vom 27. 9. 2005, GZ: K073.025/0007-DSK/2005, dargelegten Gesetzesauslegung der DSK kann ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren nur durch Ersuchen der DSK als Titelbehörde an die Vollstreckungsbehörde eingeleitet werden). Die DSK hat diesen Antrag unter Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH zu den §§ 31 und 40 Abs. 4 DSG 2000 als unzulässig zurückgewiesen. Feststellungsbescheide können ganz allgemein nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

Direktlink (RIS-Volltext): GZ: K073.028/0004-DSK/2007 (RIS-neu, Format PDF)

---

2. Bescheid Beschwerde GZ: K121.275/0007-DSK/2007 vom 10. 8. 2007

Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 geht hinsichtlich des ZMR über den Erhalt einer Meldeauskunft oder -bestätigung hinaus (Teilstattgebung) Der Beschwerdeführer rügte einen am Informationsverbundsystem “Zentrales Melderegister” teilnehmenden Auftraggeber. Dieser hatte sein Auskunftsbegehren mit der Begründung abgelehnt, gemäß § 26 Abs. 8 DSG 2000 wären wegen der Öffentlichkeit des ZMR nur die Bestimmungen über Meldeauskunft und Meldebestätigung gemäß §§ 18 f MeldeG anzuwenden. Die DSK stellte eine Verletzung im Recht auf Auskunft fest, soweit über den gesetzlich festgelegten Inhalt solcher Auskünfte und Bestätigungen hinaus gehende Daten für Zwecke des ZMR verwendet werden. Die Auskunftsbeschränkung des § 26 Abs. 8 DSG 2000 gelte nämlich nur, soweit „Datenanwendungen von Gesetzes wegen öffentlich einsehbar sind”, bei darüber hinaus

verwendeten Daten greife das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht jedoch sehr wohl.

Direktlink (RIS-Volltext): GZ: K121.275/0007-DSK/2007 (RIS-neu, Format PDF)

---

3. Bescheid Beschwerde GZ: K121.292/0011-DSK/2007 vom 14. 9. 2007

Eine Wirtschaftsauskunftei ist betreffend einen im Auftrag eines Kunden nach dessen Vorgaben errechneten Scoring-Wert kein Auftraggeber sondern Dienstleister (Abweisung) Der Beschwerdeführer hatte von der Beschwerdegegnerin, einer Wirtschaftsauskunftei (Gewerbe nach § 152 GewO 1994), Auskunft über zu seiner Person verwendeten Daten erhalten, wenn auch teilweise erst nach Einbringung der Beschwerde. Von der Auskunft umfasst waren auch die Empfänger von Scoring-Werten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Beschwerdeführers errechnet wurden, sowie die entsprechenden Zahlenwerte. Was die Bedeutung dieser Zahlenwerte anbelangte, vertrat die Beschwerdegegnerin den Standpunkt, betreffend die Scoring-Werte nicht Auftraggeber, daher auch nicht zur Erläuterung und Erklärung derselben verpflichtet zu sein. Der Beschwerdeführer bestritt dies und brachte vor, die Beschwerdegegnerin sei auch für die Scoring-Werte als datenschutzrechtlicher Auftraggeber verantwortlich und damit auskunftspflichtig.

Die DSK stellte sachverhaltsmäßig fest, dass die Beschwerdegegnerin auf Grundlage der von ihr selbst verarbeiteten Daten für ihre Kunden Scoring-Werte mit den von den Kunden vorgegebenen Algorithmen errechnet und daher keinen bestimmenden Einfluss auf das Zustandekommen der Scoring-Werte hat. Rechtlich wertete die DSK diesen Vorgang als Übermittlung der gespeicherten Bonitätsdaten (= Rohdaten) an den Kunden und gleichzeitige (Rück-)Überlassung dieser Daten mit dem Auftrag, nach den Vorgaben des Kunden unter dessen auftraggeberischer Verantwortung einen Scoring-Wert (mit einer vom Kunden vorgegebenen Gewichtung der Rohdaten) zu errechnen. Daher sei der jeweilige Kunde Auftraggeber für die Verarbeitung des Scoring-Werts und die Beschwerdegegnerin nicht zur Auskunftserteilung über die nähere Bedeutung desselben verpflichtet; die Beschwerde wurde abgewiesen.

Diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer inzwischen gemäß Art 144 Abs. 1 B-VG mit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH, Zl. B 1994/07) angefochten.

Direktlink (RIS-Volltext) GZ: K121.292/0011-DSK/2007 (RIS-neu, Format HTML)

---

4. Bescheid Beschwerde GZ: K121.309/0010-DSK/2007 vom 16. 11. 2007

Kein Recht auf Löschung der Daten über eine Taufe aus kirchlichen Datenanwendung und Dateien nach erfolgtem Kirchenaustritt (Abweisung) Der Beschwerdeführer, der im Jahre 1994 entsprechend den staatlichen Gesetzen wirksam seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hatte, begehrte die Löschung sämtlicher Daten über seine Taufe. Entsprechende Daten zu seiner Person wurden von der Kirche automationsunterstützt sowie manuell (im Taufbuch der Taufpfarre) verarbeitet, jeweils korrekt ergänzt um Daten zu seinem Austritt. Die katholische Kirche lehnte die Löschung dieser Daten ab. Sie berief sich dabei auf das Kirchenrecht ("unauslöschlicher Charakter" des Sakraments der Taufe), die dadurch gegebene

Notwendigkeit, Doppeltaufen zu verhindern, sowie auf Art 15 StGG, der die Frage, ob eine bestimmte Person Mitglied der Kirche sei, in den Bereich der inneren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft verweise, auf den eine staatliche Behörde keinen Einfluss nehmen dürfe.

Die DSK wies die gegen die Verweigerung der Löschung erhobene Beschwerde ab. Sie nahm dabei folgende Interessenabwägung vor: Bei der Taufe des Beschwerdeführers handle es sich um ein in der Vergangenheit liegendes tatsächliches Geschehen, das durch Änderungen des Datenbestandes nicht ungeschehen gemacht werden könne. Die verarbeiteten Daten wären richtig und würden die Verhältnisse der Vergangenheit wie der Gegenwart klar darstellen. Für das Löschungsrecht des Beschwerdeführers spreche insbesondere das staatskirchenrechtlich wirksam beendete Mitgliedschaftsverhältnis des Beschwerdeführers zur Kirche (Wegfall des ursprünglichen Verarbeitungszwecks). Gegen das Löschungsrecht spreche der durch § 27 Abs. 3 DSG 2000 anerkannte Dokumentationszweck der Daten (Hinweis auf die besonderen gesetzlichen Kautelen für die Verwendung solcher Daten) in Verbindung mit dem gemäß Art 15 StGG gegebenen Recht der Kirche, die Frage einer rein „spirituellen Mitgliedschaft“ für Zwecke ihrer inneren Angelegenheiten (etwa zur Verhinderung einer Doppeltaufe) anders zu beurteilen als nach den staatlichen Gesetzen. Diese Abwägung ergebe ein geringeres Gewicht des rechtmäßigen Löschungsinteresses; die Beschwerde sei daher abzuweisen gewesen.

Direktlink (RIS-Volltext): GZ: K121.309/0010-DSK/2007 (RIS-neu, Format PDF)
Direktlink (Rechtssatz): GZ: K121.309/0010-DSK/2007-RS1 (RIS-neu, Format PDF)

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

---

1. OGH Beschluss AZ: 4 Ob 141/07z vom 13. 11. 2007

Fragen zur Auskunftspflicht des Access-Providers (Zulässigkeit der Ermittlung von Userdaten für den Zweck der Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche), Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH (Aussetzung des Verfahrens) Eine Verwertungsgesellschaft fordert auf dem Klagswege, gestützt auf die §§ 81 Abs. 1a und 87b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), von einem Access-Provider die Bekanntgabe der Inhaber bestimmter IP-Adressen (möglicher Filesharer). Der beklagte Accessprovider bestritt den Auskunftsanspruch und stützte sich dabei insbesondere auf das Kommunikationsgeheimnis.

Nach dem das Erstgericht der Klage stattgegeben und das Berufungsgericht dieses Urteil bestätigt hatte, wandte sich der Accessprovider im Revisonswege an den OGH. Dieser setzte das Verfahren aus und legte folgende Fragen dem EuGH vor:

„.1. Ist der in Art 5 Abs 1 lit a und Art 8 Abs 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verwendete Begriff „Vermittler“ so auszulegen, dass er auch einen Access-Provider erfasst, der dem Nutzer nur den Zugang zum Netz durch Zuweisung einer

dynamischen IP-Adresse ermöglicht, ihm aber selbst keine Dienste („services“), wie etwa E-Mail, FTP oder einen File-Sharing-Dienst zur Verfügung stellt und auch keine rechtliche oder faktische Kontrolle über den vom Nutzer verwendeten Dienst ausübt?

2. Im Fall der Bejahung von Frage 1:
Ist Art 8 Abs 3 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums unter Bedachtnahme auf Art 6 und Art 15 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (einschränkend) dahin auszulegen, dass er die Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung bescheinigter Verletzungen urheberrechtlicher Ausschlussrechte (Verwertungs- und Werknutzungsrechte) nicht zulässt?“

In seiner Entscheidungsbegründung verwies der OGH auf das bereits beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren C-275/06 und die von der Generalanwältin aus diesem Anlass gestellten Schlussanträge. Die für den OGH präjudizielle Fragestellung gehe noch über jene des Vorabentscheidungsverfahrens C-275/06 hinaus.

Direktlink (RIS-Volltext): AZ: 4 Ob 141/07z (RIS-neu, Format PDF)

C – Sonstiges

1. Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS-neu Mit 1. Jänner 2008 wurde im Zuge der Bestrebungen, Websites der Bundesverwaltung behindertengerecht (WAI-konform) zu gestalten sowie Design und Funktionalität zu modernisieren und zu verbessern, ein Relaunch des RIS vorgenommen (RIS-neu). Dies betrifft auch die Entscheidungsdokumentation der DSK im RIS, die inzwischen mehr als 700 Dokumente umfasst. So werden in Zukunft sämtliche Files in den Formaten HTML (Website), RTF (WinWord-kompatibel) und PDF (Adobe-Acrobat Dokumentenformat) abrufbar sein. Weiters wird es zusätzliche Such- und Verknüpfungsmöglichkeiten geben.

Leider ist eine solche Umstellung nicht problemlos abwickelbar, obwohl die IT-Technik des Bundeskanzleramtes, die das System für die DSK betreibt, ausgezeichnete Arbeit geleistet hat. Deshalb bleiben die Funktionen des RIS in der gewohnten Form (RIS-alt) voraussichtlich noch während es ganzen Jahres 2008 in Betrieb. Derzeit (Mitte Jänner) ist das RIS-alt faktisch sogar aktueller als das RIS-neu, da die Übernahme neuer Dokumente in die drei Formate noch Probleme bereitet und nicht vollautomatisch funktioniert. Auch scheint es bei der Konvertierung alter Files ins RIS-neu vereinzelt zu Formatierungsproblemen (falschen Einrückungen, unmotiviertem Wechsel der Schrifttypen, fehlenden Sonderzeichen wie Durchstreichungen etc.) gekommen zu sein. Weiters unterscheiden sich die verschiedenen Dokumentenformate im RIS-neu derzeit manchmal auch hinsichtlich ihrer Aktualität.

Die DSK bittet dies bei Recherchen zu berücksichtigen und empfiehlt, bis auf weiteres im Zweifel auf das RIS-alt zurückzugreifen.

Link zur DSK-Entscheidungsdokumentation im RIS-alt: http://ris.bka.gv.at/dsk/

Bei Fragen zum Inhalt der DSK-Entscheidungsdokumentation im RIS schreiben Sie bitte an dsk@dsk.gv.at, bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Benutzerbetreuung des Bundeskanzleramts, ris.it@bka.gv.at.

2. Zweiter Europäischer Datenschutztag 2008 Die mit DSK-Datenpost 1/2008 versendete Einladung zu einer gemeinsamen Veranstaltung der österreichischen Datenschutzorgane (DSK, Datenschutzrat und Bundeskanzleramt) ist auf überraschend großes Interesse gestoßen, sodass die für unsere Leser zur Verfügung stehenden Plätze binnen sehr kurzer Zeit vergeben waren. Wir ersuchen alle, die nicht mehr zum Zug gekommen sind, um Verständnis.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.
Kontakt: dsk@dsk.gv.at
Website: http://www.dsk.gv.at
RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: http://ris.bka.gv.at/dsk/ (RIS-alt)
DSK im RIS-neu
Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.
Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.
Der Bezug ist kostenlos.
An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at
Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Beziehers von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.